



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Arif Tasdelen, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr, Klaus Adelt, Horst Arnold, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Florian Ritter, Bernhard Roos, Georg Rosenthal, Harry Scheuenstuhl, Franz Schindler, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Reinhold Strobl, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias und Fraktion (SPD)**

zur Verbesserung des Mitspracherechts von Nicht-Unionsbürgerinnen und Nicht-Unionsbürgern auf Bürgerversammlungen und zur Beseitigung des Ausschlusses der Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister und zur Landrätin oder zum Landrat (Änderung Art. 18 Gemeindeordnung und Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz)

A) Problem

1. Ausländerinnen und Ausländer, die nicht aus einem EU-Mitgliedstaat kommen, dürfen sich an der kommunalen Politik nicht in wirkungsvoller Weise beteiligen. Ihnen wird nur auf Beschluss der Bürgerversammlung ein Mitberatungsrecht in der Bürgerversammlung eingeräumt.
2. Die Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister und zum Landrat ist auf Deutsche beschränkt. Damit haben EU-Ausländer, die in den Gemeinderat oder den Kreistag gewählt worden sind, auch keine Möglichkeit zu weiteren Bürgermeistern oder zum Stellvertreter des Landrats gewählt zu werden, weil die Wählbarkeit in diese Ämter an die Wählbarkeit in das Amt des ersten Bürgermeisters oder Landrats anknüpft. Für das Amt des ersten Bürgermeisters oder Landrats sind nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes wählbar.

B) Lösung

1. Die Vorschrift über die Bürgerversammlung (Art. 18 der Gemeindeordnung) wird dahingehend geändert, dass sichergestellt wird, dass auch Nicht-EU-Bürger ein Mitspracherecht in der Bürgerversammlung erhalten.
2. Die Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister und zum Landrat wird auf alle Unionsbürger ausgeweitet.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Erweiterung der Zahl der Passivwahlberechtigten bei der Wählbarkeit in das Amt des ersten Bürgermeisters und Landrats kann bei den Gemeinden und Landkreisen zu zusätzlichen Kosten führen, z.B. durch die Stimmzettel.

Gesetzentwurf

zur Verbesserung des Mitspracherechts von Nicht-Unionsbürgerinnen und Nicht-Unionsbürgern auf Bürgerversammlungen und zur Beseitigung des Ausschlusses der Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister und zur Landrätin oder zum Landrat

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei Art. 18 der Klammerzusatz „(Bürgerversammlung)“ durch den Klammerzusatz „(Einwohnerversammlung)“ ersetzt.
2. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Bürgerversammlung)“ durch den Klammerzusatz „(Einwohnerversammlung)“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bürgerversammlungen“ durch das Wort „Einwohnerversammlungen“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerversammlung“ jeweils durch das Wort „Einwohnerversammlung“ und das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Einwohner, auf die die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlkreisgesetzes zutreffen,“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.

- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch die Worte „Einwohner, auf die die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlkreisgesetzes zutreffen,“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Bürgerversammlungen“ durch das Wort „Einwohnerversammlungen“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

In Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), werden die Worte „Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes“ durch die Worte „Unionsbürger im Sinn von Art. 1 Abs. 2“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Zu § 1:****Zu Nr. 1:**

Änderung der amtlichen Inhaltsübersicht wegen nachfolgender Änderung des Art. 18 Gemeindeordnung.

Zu Nr. 2:

Nach Art. 18 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung können auf Bürgerversammlungen grundsätzlich nur Gemeindebürger das Wort erhalten. Gemeindebürger sind nach Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung Gemeindeangehörige, die in der Gemeinde das Recht haben, an den Gemeindewahlen teilzunehmen. Dies sind vorbehaltlich des Vorliegens der übrigen Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes alle Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Gemeindeangehörige, die nicht Unionsbürger sind, können nur aufgrund eines Beschlusses der Bürgerversammlung nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung das Wort erhalten. Damit diese Gemeindeangehörigen, die oftmals bereits länger in der Gemeinde wohnen als so mancher Gemeindebürger, der in der Bürgerversammlung das Wort ergreifen kann, in Zukunft ein Mitberatungsrecht in Bürgerversammlungen erhalten, wird Art. 18 der Gemeindeordnung geändert. Die Bürgerversammlung nach Art. 18 der Gemeindeordnung wird umbenannt in Einwohnerversammlung

und das Rederecht wird erweitert auf alle erwachsenen Einwohner, die seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben. Damit wird sichergestellt, dass auch Nicht-Unionsbürgerinnen und Nicht-Unionsbürger ein Mitberatungsrecht auf der Versammlung erhalten.

Zu § 2:

Die nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zwischen Deutschen und Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dass für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats nur Personen wählbar sind, die am Wahltag Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind (Art. 39 Abs. 1 Nr. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes), wird aufgehoben, auch wenn die Einschränkung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes und Art. 22 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex-Art. 19 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union) vereinbar ist. Der Ausschluss des passiven Wahlrechts von EU-Bürgern für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats hat nach Art. 35 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung und Art. 32 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz. 1 der Landkreisordnung auch zur Folge, dass EU-Bürger nicht zu weiteren Bürgermeistern und zum Stellvertreter des Landrats wählbar sind, weil sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister und zum Landrat nicht besitzen.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.